

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen

1. **Wirtschaftsplan 2007 des Eigenbetriebes für Stadtmarketing und Kultur der Stadt Oranienburg**
2. **Einstellung von Bauleitverfahren – Bekanntmachung der Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses, hier: B-Plan Nr. 43 „Alter Flugplatz“**
3. **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 46 „Chinatown Oranienburg Alter Flugplatz“**
– Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
4. **Stadt Oranienburg - Sanierungsgebiet „Oranienburg Innenstadt“**
– Satzung über die förmliche Festlegung des 1. Ergänzungsgebietes mit der Bezeichnung „Schlosspark“
5. **Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Malz, Bernöwe, Schmachtenhagen und Wensickendorf im Bereich der Stadt Oranienburg**

Bekanntmachungen

Eigenbetrieb **Stadtmarketing und Kultur**
der Stadt Oranienburg

Wirtschaftsplan 2007

Zusammenstellung gemäß § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2007

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I/01, Seite 154) hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 0450/23/06 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt.

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	546.000,00 €
die Aufwendungen	602.090,00 €
der Jahresgewinn	0,00 €
der Jahresverlust	56.090,00 €

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	56.090,00 €
die Ausgaben	56.090,00 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €

Oranienburg, den 19.12.2006

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Einstellung von Bauleitplanverfahren Bekanntmachung der Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses hier: B-Plan Nr. 43 „Alter Flugplatz Mitte“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.05.2007 die Einstellung des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 43 „Alter Flugplatz Mitte“ (Abgrenzung s. Anlage) durch die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 12.05.2003 (Beschlussnummer 0601/37/03) beschlossen.

Dieses Planverfahren wird eingestellt. Das neue Planungsziel, die Errichtung einer Chinatown auf dem alten Flugplatz in Oranienburg, wird mit neuen Planverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 46 „Chinatown Oranienburg Alter Flugplatz“ verfolgt. Der Aufstellungsbeschluss hierzu erfolgte ebenfalls am 21.05.07.

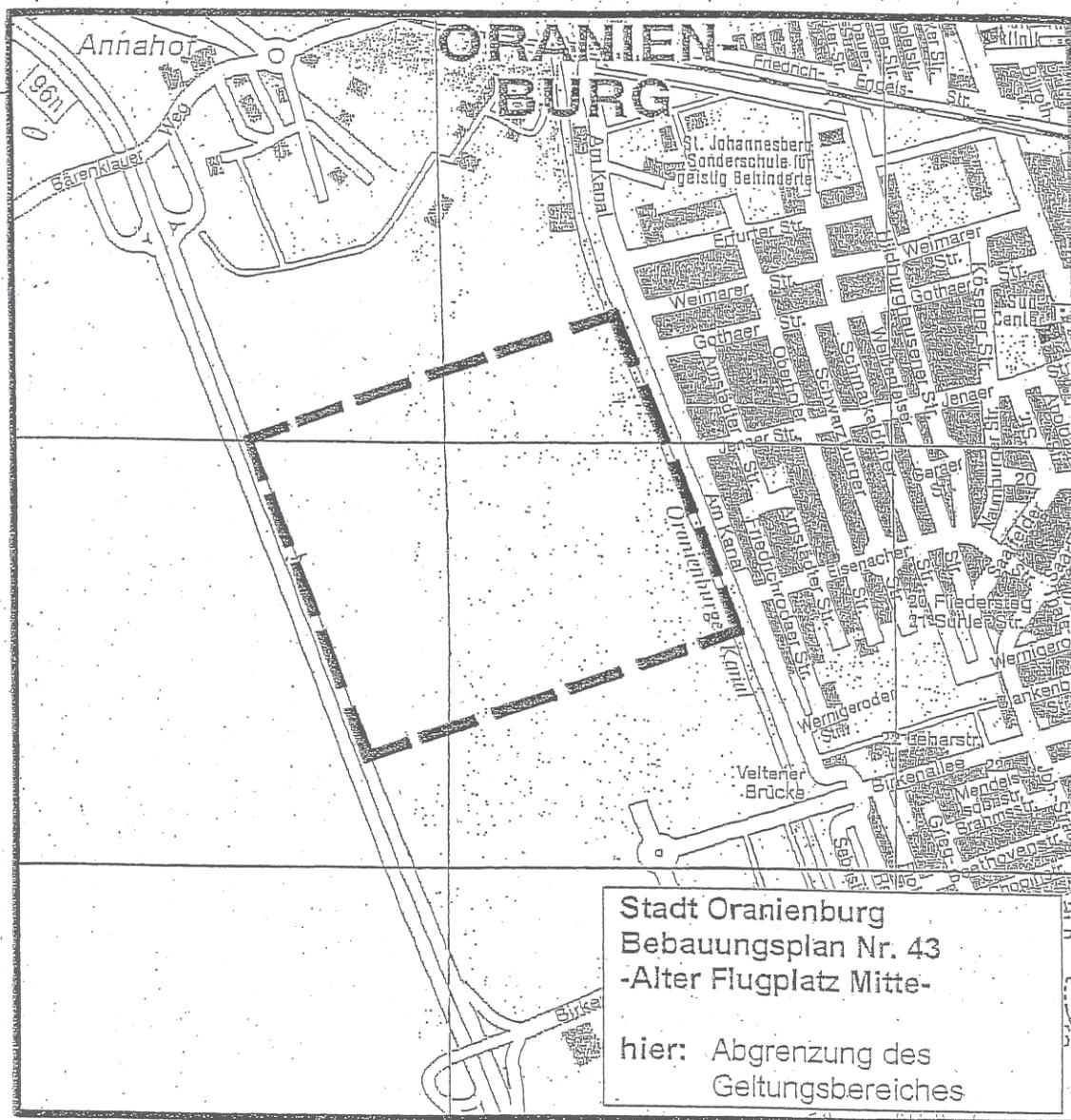
Da der Bebauungsplan Nr. 43 keine Rechtskraft erlangte, ist kein besonderes Aufhebungsverfahren notwendig.

Oranienburg, den 23.05.2007

Hans-Joachim Laesicke
-Bürgermeister-

Siegel

siehe Karte Seite 3



Amtliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 46 „Chinatown Oranienburg Alter Flugplatz“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

1. Anlass der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.05.2007 gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m. § 8 (4) BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 46 „Chinatown Oranienburg Alter Flugplatz“ beschlossen. Das Plangebiet, in der beiliegenden Planskizze dargestellt, umfasst Flächen bzw. Teilflächen der Flurstücke 1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, und 4/2 der Flur 11 der Gemarkung Oranienburg sowie 80, 91, 105/1, 105/2, 108, 109, 111, 112, 115, 116, 117, 487, 493, 495, 504, 568/67, 569/71, 577/78, 1034/106, 1035/106, 1036/107, 1037/107, 1038/107, 1039/110, 2734/113, 2735/114, 2737/113, 2736/114 der Flur 4, der Gemarkung Oranienburg.

Das Plangebiet, auf den Flächen des alten Flugplatzes gelegen, ist nördlich durch den Geltungsbereich des B-Planes 40, westlich durch den Oranienburger Kanal, südlich durch die Grenze des B-Planes 21.2 sowie östlich durch die B96neu begrenzt.

2. Planungsziele

Für das ca. 79,2 ha große Plangebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:

- 3,3 ha allgemeines Wohngebiet
- 11,1 ha gemischte Bauflächen
- 4,2 ha gewerbliche Bauflächen

- 9,2 ha gewerbliche Bauflächen mit eingeschränkter Nutzung
- 1,2 ha Sonderbauflächen Handel
- 5,9 ha Sonderbauflächen Kultur, Freizeit und Erholung.
- 19,2 ha kommunale Verkehrsflächen
- 3,9 ha Freiflächen Grünfläche kleiner Stadtpark
- 6,4 ha Grünfläche landschaftlich gestaltet
- 11,2 ha Grünfläche chinesischer Landschaftspark
- 2,9 ha Wasserfläche chinesischer Landschaftspark
- 5,4 ha Waldflächen
- 4,2 ha begrünter Lärmschutz und Stadtmauer

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 46 ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Begründung ist um einen Umweltbericht zu ergänzen.

Oranienburg, den 11.06.2007

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

siehe Skizze Seite 4



(1) Bekanntmachung der Stadt Oranienburg

Betr.: Bekanntmachung der Stadt Oranienburg über die förmliche Festlegung des 1. Ergänzungsgebietes mit der Bezeichnung „Schlosspark“ zum bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Oranienburg Innenstadt“

Satzung der Stadt Oranienburg über die förmliche Festlegung des 1. Ergänzungsgebietes mit der Bezeichnung „Schlosspark“ zum bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Oranienburg Innenstadt“

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172,174) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. September 2006 (BGBl. I S. 2098), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am **18.12.2006** folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Festlegung des Ergänzungsgebietes

In dem durch diese Satzung erfassten Gebiet nördlich und westlich des Schlosses, sowie nördlich der verlängerten Rungestraße entlang der westlichen Peripherie des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Oranienburg Innenstadt“ liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das ca. 16 ha umfassende Gebiet wird hiermit als 1. Ergänzungsgebiet zum Sanierungsgebiet „Oranienburg Innenstadt“ förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Schlosspark“. Das Gebiet der Satzung über die förmliche Festlegung des 1. Ergänzungsgebietes zum Sanierungsgebiet „Oranienburg Innenstadt“ umfasst alle

Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1000 als 1. Ergänzungsgebiet „Schlosspark“ abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

§ 2 Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahmen im Geltungsbereich der Satzung über die förmliche Festlegung des 1. Ergänzungsgebietes mit der Bezeichnung „Schlosspark“ zum Sanierungsgebiet werden im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs.4 BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten der Satzung über die förmliche Festlegung des 1. Ergänzungsgebietes mit der Bezeichnung „Schlosspark“ zum bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Oranienburg Innenstadt“

Diese Satzung über die förmliche Festlegung des 1. Ergänzungsgebietes mit der Bezeichnung „Schlosspark“ zum Sanierungsgebiet „Oranienburg Innenstadt“ wird gemäß § 143 Abs. (1) BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Oranienburg, den 13.06.2007

Stadt Oranienburg
Der Bürgermeister

Siegel

- (2) Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 18.12.2006 beschlossene Satzung der Stadt Oranienburg über die förmliche Festlegung des 1. Ergänzungsgebietes mit der Bezeichnung „Schlosspark“ zum bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Oranienburg Innenstadt“ in der Fassung des Beschlusses vom 18. Dezember 2006 mit dem dazugehörigen Lageplan zum 1. Ergänzungsgebiet mit der Bezeichnung „Schlosspark“ im Maßstab 1 : 1000 (verkleinert abgebildet)

in der Fassung der Ausfertigung vom **13.06.2007** wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

- (3) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind:
- Verletzungen der in § 214 Abs. (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres,
 - Mängel der Abwägung, wenn sich nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der Satzung, schriftlich gegenüber der Stadt Oranienburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- (4) Gemäß § 5 Abs. (4) der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund derselben erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Oranienburg unter der Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- (5) Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB im vereinfachten Sanierungsverfahren nicht zur Anwendung kommen.
- (6) Darüber hinaus bedürfen gemäß § 144 Abs. (1) und (2) BauGB nachstehend aufgeführte Vorhaben und Rechtsvorgänge der schriftlichen Genehmigung der Stadt Oranienburg.
- a) Die im § 14 Abs. (1) BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstige Maßnahmen (§144 Abs. (1)Nr. 1)
 - b) Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§ 144 Abs. (1)Nr. 2).

- c) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechtes (§ 144 Abs. (2) Nr. 1).
 - d) Die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dieses gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. (2) im Zusammenhang steht (§ 144 Abs. (2) Nr. 2).
 - e) Ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der unter c) und d) genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrages vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt (§ 144 Abs. (2) Nr. 3).
 - f) Die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast (§ 144 Abs. (2) Nr. 4)
 - g) Die Teilung des Grundstückes (§ 144 Abs. (2) Nr. 5)
- (7) Die Stadt wird das Grundbuchamt gemäß § 143 Abs. (2) BauGB ersuchen, den Sanierungsvermerk in Abteilung II der Grundbücher der im Sanierungsgebiet belegenen Grundstücke einzutragen.
- (8) Die Sanierungssatzung nebst Lageplan sowie alle vorgenannten Paragraphen können von jedermann im Stadtplanungsamt Oranienburg, Schlossplatz 2 (Schlossgelände, Haus II, I.OG., Zimmer 2.243) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Oranienburg, den 13.06.2007

*Stadt Oranienburg
Der Bürgermeister*

Siegel

siehe Karte Seite 6



Anlage 1

zur Satzung der Stadt Oranienburg über die förmliche Festlegung des 1. Ergänzungsgebietes mit der Bezeichnung „Schlosspark“ zum bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Oranienburg Innenstadt“

vom 18.12.2006

Oranienburg, den 13.06.2007

Stadt Oranienburg

der Bürgermeister

Kas. Paul Janda



Lageplan

- 1. Ergänzungsgebiet „Schlosspark“ -

ohne Maßstab

Legende

— — — — — Abgrenzung des 1. Ergänzungsgebietes

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

AZ.: 09.53-779

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Malz, Bernöwe, Schmachtenhagen und Wensickendorf im Bereich der Stadt Oranienburg

Die Firma Vattenfall Europe Transmission GmbH, Chausseestraße 23 in 10115 Berlin, hat mit Datum vom 15. März 2007 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden 380 kV Freileitung (Lubmin - Neuenhagen - Malchow 517/518/520) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Malz, Bernöwe, Schmachtenhagen und Wensickendorf in der Stadt Oranienburg gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-779 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der

vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretene Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 15. Mai 2007

Im Auftrag

(Vogel)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Sitzungstermine



Juli

09.07.2007 Stadtverordnetenversammlung

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Oranienburg Oranienburger Nachrichten

Erscheint monatlich und wird kostenlos in der Stadt Oranienburg verteilt und in der Stadtverwaltung ausgelegt. Des Weiteren ist das Amtsblatt bei der Stadt Oranienburg, Eigenbetrieb für Stadtmarketing und Kultur, gegen Erstattung des Portos in Höhe von 1,45 EUR sowie direkt beim Verlag mit einem Jahresabonnement in Höhe von 21,94 EUR zu beziehen.

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadt Oranienburg, DER BÜRGERMEISTER
Schlossplatz 2, 16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 600 5, Telefax: (03301) 600 999
E-Mail: info@oranienburg.de

Anzeigen, Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon: (030) 28 09 93 45, Telefax: (030) 28 09 94 06

nächste Ausgabe:
3. August 2007
Redaktionsschluss:
20. Juli 2007

Bitte senden Sie Ihre
Informationen und Termine
NUR per E-Mail:

seidelmann@oranienburg.de
oder
rabe@oranienburg.de

Tel.: 0 33 01/ 600 813
Fax: 0 33 01/ 600 99 813